

Wahlordnung der IHK Flensburg in der Fassung vom 25. November 2009

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von sechs Jahren bis zu 67 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 61 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu sechs Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 16 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln (Zuwahl). Die Zuwahl soll die Vollversammlung um Vertreter solcher, für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige (oder Regionen) ergänzen, die über das unmittelbare Wahlgruppenverfahren keinen Sitz oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen in der Vollversammlung erhalten konnten. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächst höchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Absatz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird der frei gewordene Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 gewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von sechs Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs.1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

01 Industrie/Produzierendes Gewerbe

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, die fabrikationsmäßig Stoffe oder Waren gewinnen, erzeugen, herstellen, veredeln oder bearbeiten. Hierzu zählen auch Unternehmen des Baugewerbes, des Verlagsgewerbes, der Recyclingwirtschaft, der Energie- und Wasserversorgung sowie der Energieerzeugung soweit sie nicht der Wahlgruppe 12 (regenerative Energien) zugeordnet sind.

02 Großhandel

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, die überwiegend nicht selbst hergestellte Waren an Unternehmen und Institutionen absetzen, außerdem Unternehmen die Waren importieren oder exportieren.

03 Einzelhandel

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, die überwiegend nicht selbsterstellte Waren an Endverbraucher absetzen, einschließlich Betriebe des KFZ-Handels, Tankstellen und Apotheken.

04 Schifffahrt

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende aus den Bereichen der See- und Küstenschifffahrt, Hafengesellschaften sowie Nebentätigkeiten für diese Gewerbe.

05 Verkehrsgewerbe

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende die sich mit der Beförderung und der Lagerung von Gütern oder der Personenbeförderung befassen oder solche Leistungen organisieren oder vermitteln.

06 Gastgewerbe/Tourismuszirtschaft

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende des Hotels- und Gaststättengewerbes, Caterer und Touristikunternehmen, Reisebüros und Reiseveranstalter.

07 Kreditinstitute

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Banken und Sparkassen.

08 Versicherungsgewerbe

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, die sich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen befassen sowie Versicherungsunternehmen.

09 Handelsvermittler

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Handelsvermittler und Handelsvertretungen.

10 Unternehmensnahe Dienstleistungen

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, deren Dienstleistungsangebot sich überwiegend an Unternehmen richtet. Dazu zählen z.B. landwirtschaftliche Dienstleistungen, Unternehmen des Grundstücks- und Wohnungswesens (ohne Makler), der Vermietung beweglicher Sachen, der Entsorgung, der Datenverarbeitung, der Film- und Videoproduktion, die Vermögensverwaltung, Ingenieurbüros, Hausmeisterdienste und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (u. a. Beratung, Werbung, Wach- und Sicherheitsunternehmen, Inkassobüros, Übersetzungsbüros)

11 Verbrauchernahe Dienstleistungen

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, deren Dienstleistungsangebot sich überwiegend an Verbraucher richtet. Dazu zählen z.B. gärtnerische Dienstleistungen; Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Immobilienmakler; Gesundheits- und Sozialwesen; Erziehung und Unterricht, Kultur, Sport und Unterhaltung und sonstige verbrauchernahe Dienstleistungen

12 Regenerative Energien

Zu dieser Wahlgruppe gehören insbesondere Gewerbetreibende, die Energie aus regenerativen Energien erzeugen, z.B. Windkraft, Biomasse, Photovoltaik.

(3) Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

01 Stadt Flensburg

02 Kreis Schleswig-Flensburg

03 Kreis Nordfriesland

04 Kreis Dithmarschen

(4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a) Wahlgruppen 01, 03, 06, 10, 11

Stadt Flensburg

Wahlgruppen-Nr.	Wahlgruppe	Mitglieder
01	Industrie/ produzierendes Gewerbe	3
03	Einzelhandel	2
06	Gastgewerbe/ Tourismuswirtschaft	1
10	Unternehmensnahe Dienstleistungen	2
11	Verbrauchernahe Dienstleistungen	1

Kreis Schleswig-Flensburg

Wahlgruppen-Nr.	Wahlgruppe	Mitglieder
01	Industrie/ produzierendes Gewerbe	2
03	Einzelhandel	4
06	Gastgewerbe/ Tourismuswirtschaft	1
10	Unternehmensnahe Dienstleistungen	3
11	Verbrauchernahe Dienstleistungen	2

Kreis Nordfriesland

Wahlgruppen-Nr.	Wahlgruppe	Mitglieder
01	Industrie/ produzierendes Gewerbe	3
03	Einzelhandel	4
06	Gastgewerbe/ Tourismuswirtschaft	3
10	Unternehmensnahe Dienstleistungen	5
11	Verbrauchernahe Dienstleistungen	2

Kreis Dithmarschen

Wahlgruppen-Nr.	Wahlgruppe	Mitglieder
01	Industrie/ produzierendes Gewerbe	2
03	Einzelhandel	3
06	Gastgewerbe/ Tourismuswirtschaft	1
10	Unternehmensnahe Dienstleistungen	2
11	Verbrauchernahe Dienstleistungen	1

b) Wahlgruppen 02, 04, 05, 07, 08, 09, 12

Für diese Wahlgruppen erfolgt keine Untergliederung in Wahlbezirke.

Die einzelnen Wahlgruppen wählen IHK-bezirkswweit folgende Mitglieder:

Wahlgruppen-Nr.	Wahlgruppe	Mitglieder
02	Großhandel	3
04	Schifffahrt	1
05	Verkehrsgewerbe	3
07	Kreditinstitute	2
08	Versicherungsgewerbe	1
09	Handelsvermittler	1
12	Regenerative Energien	3

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung der IHK bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9 Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Der Wahlausschuss geht bei Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss kann die Erstellung der Wählerlisten auf die IHK-Geschäftsführung übertragen.

(2) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden nach den Vorgaben des Wahlausschusses einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sollen der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet werden.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von fünf Werktagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Die Wählerlisten können auch mit elektronischen Mittel gespeichert und eingesehen werden.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe oder einem Wahlbezirk können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 11 Bewerberlisten

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und den Wahlbezirk ergibt die Bewerberliste. Die Bewerber werden in der Bewerberliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Er darf höchstens so viele Wahlvorschläge unterzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk Vollversammlungsmitglieder zu wählen sind. Selbstvorschläge sind zulässig.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

(5) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten wurde,
- c) der Bewerber nicht wählbar oder identifizierbar ist,
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Bewerberliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Falls dies nicht der Fall ist, werden die vorgeschlagenen Bewerber – auch wenn ihre Zahl niedriger als die Zahl der für diese Wahlgruppe zu Verfügung stehenden Sitze ist – zur Wahl gestellt. Die Mitgliederzahl nach § 1 Abs. 2 reduziert sich entsprechend.

(7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Bewerberlisten bekannt.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl)

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Bewerberliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.

(3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag),
- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

§ 14 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. Das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe (und des Wahlbezirks) des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 16 Verfahren der mittelbaren Wahl (Zuwahl)

(1) Die durch mittelbare Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung können vom Präsidium oder aus der Mitte der Vollversammlung gegenüber dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss nach § 1 Abs. 3 begründet werden und muss die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Vorschlagsberechtigt sind neben den amtierenden Vollversammlungsmitgliedern für die konstituierende Sitzung auch die bereits gewählten Bewerber. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und die sonstigen Voraussetzungen.

(2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Sie wird für jeden Bewerber einzeln schriftlich und geheim durchgeführt. Die Vollversammlung kann auf Antrag einstimmig die offene Abstimmung durch Handzeichen beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Stehen mehr Wahlvorschläge zur Abstimmung, als Sitze nach § 1 Abs. 3 zu besetzen sind, entscheiden unabhängig von Wahlgruppen und Wahlbezirken die jeweils höchsten Stimmenzahlen, die auf die Bewerber entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Präsident zieht.

(4) Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

§ 17 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Flensburg.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 17. September 1998 außer Kraft.